

# Medikamente

## Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

- Aktive Ärztinnen und Ärzte sowie deren mitversicherte Angehörige, ...
- Außerordentliche Mitglieder sowie deren mitversicherte Angehörige, ...
- Leistungsempfänger sowie die mitversicherten Angehörigen oder Hinterbliebene, ...

die Beiträge in den Fonds der Krankenpflegehilfe entrichten.

## Welche Medikamente werden vergütet?

Grundsätzlich werden alle Medikamente vergütet, die in der Spezialitätenpreisliste enthalten sind.

### Ausgenommen sind jedoch:

- homöopathische Mittel
- Aktivimpfstoffe zur Prophylaxe
- kosmetische Produkte
- Medizinalweine und weinhaltige Zubereitungen
- Diätetische Lebensmittel
- Mittel zur Raucherentwöhnung
- Mittel der Empfängnisverhütung

Sind erforderliche, geeignete Medikamente in Österreich nicht erhältlich, kann ein Antrag auf Kostenübernahme an den Verwaltungsausschuss gerichtet werden.

## In welcher Höhe erfolgt eine Vergütung?

- Medikamente, die in einer Vertragskrankenanstalt bezogen werden, werden immer in voller Höhe übernommen.
- Aktive Mitglieder sowie mitversicherte Familienangehörige erhalten den um 10 % (Arztrabatt) verringerten Privatpreis abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von € 36,00 pro Person und Monat.
- Pensionisten und mitversicherte Angehörige, die nur über die Wohlfahrtskasse krankenversichert sind, erhalten die vollen Kosten (Privatpreis) abzüglich des Arztrabattes in Höhe von 10 %.

## Wie können die Kosten eingereicht werden?

Die bezahlten Privatrezepte sind gemeinsam pro Bezugsmonat an die Wohlfahrtskasse zu senden und werden auf ein in der EDV vorgemerktes Konto überwiesen. Vergütet werden nur die Privatrezepte, die einen Arzt- und Apothekenbezugsstempel aufweisen. Weiters ist die Angabe des Beziehers der Medikamente und eine **Diagnose** erforderlich.

# Rezeptgebühren

## Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

**Empfänger einer Versorgungsleistung** sowie deren mitversicherte Angehörige können die angefallenen Rezeptgebühren mit dem "Antrag auf Vergütung der Rezeptgebühren", der auf Wunsch gerne zugesandt wird, bei der Wohlfahrtskasse zur Rückerstattung einreichen.

Bitte beachten Sie, dass die Rückvergütung von Medikamentenkosten, auch wenn diese unter der Rezeptgebühr liegen sollten, **nicht** mit diesem Formular möglich ist. Es können ausschließlich Rezeptgebühren abgerechnet werden.

## Wie können die Kosten eingereicht werden?

Der von der Apotheke bestätigte Bezug (optimal auf dem Antrag auf Rückvergütung) ist an die Wohlfahrtskasse zu senden. Diese vergütet die Kosten auf ein in der EDV vorgemerktes Konto.

### Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse
  
- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbeihilfe
  
- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus
  
- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:  
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.**  
**Wohlfahrtskasse**  
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Tel.: +43-732-77 83 71...-0  
e-mail: wk@aekoöe.at

